



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Mitteilung 201

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2024) 2044

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2024/0374/IE

Weiterverbreitung der Antwort des notifizierenden Mitgliedstaates (Irland) auf eine Bitte um zusätzliche Informationen (INFOSUP) von European Commission.

MSG: 20242044.DE

1. MSG 201 IND 2024 0374 IE DE 04-10-2024 30-07-2024 IE ANSWER 04-10-2024

2. Ireland

3A. National Standards Authority of Ireland
1 Swift Square, Northwood, Santry, Dublin 9, D09 A0E4

3B. Department of Housing, Local Government and Heritage
Teach an Chustaim, Baile Átha Cliath 1, D01 W6X0
Custom House, Dublin 1, D01 W6X0

4. 2024/0374/IE - SERV60 - Internetservices

5.

6. Die irischen Behörden beantworten die Anfrage der Kommission nach ergänzenden Informationen in Bezug auf die Notifizierung 2024/0374/IE wie folgt:

Als erste Bemerkung, die in vielen der nachstehenden Antworten auf diese Anfragen der Kommission aufgegriffen wird, beabsichtigen die irischen Behörden, die Verordnung (EU) 2022/2065 so umzusetzen, dass viele Behörden im Staat Verpflichtungen im Rahmen dieser Verordnung haben, aber nicht alle diese Behörden als zuständige Behörden benannt werden, die für die Beaufsichtigung der Anbieter von Vermittlungsdiensten und die Durchsetzung dieser Verordnung zuständig sind.

Wir stellen fest, dass sich Artikel 9 der Verordnung (EU) 2022/2065 auf Anordnungen zum Vorgehen gegen einen oder mehrere bestimmte illegale Inhalte bezieht, die von den „zuständigen nationalen Justiz- oder Verwaltungsbehörden“ erlassen werden.

Derzeit gibt es im Staat ein sehr breites Spektrum an Behörden, die befugt sind, von einem Anbieter von Vermittlungsdiensten zu verlangen, gegen bestimmte illegale Inhalte vorzugehen. Dazu gehören unter anderem die Behörde für Gesundheit und Sicherheit, der Datenschutzbeauftragte, An Coimisiún Toghcháin, die Central Bank of Ireland, die Aufsichtsbehörde für Rechtsdienste, die Ärztekammer, An Garda Síochána usw. Bei der Ausübung dieser Befugnisse müssen sie nun die Anforderungen der Verordnung (EU) 2022/2065 erfüllen. Diese Behörden haben in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich wichtige Aufgaben, die vom Schutz der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit bis hin zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit reichen. An Coimisiún Toghcháin trägt die Verantwortung für den Schutz der Integrität der demokratischen Prozesse von Wahlen und Referenden.

Im Gegensatz dazu haben die irischen Behörden Coimisiun na Meán als Koordinator für digitale Dienste gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) 2022/2065 benannt, der für die Gewährleistung der Koordinierung auf nationaler Ebene und für



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

einen Beitrag zur wirksamen und kohärenten Überwachung und Durchsetzung dieser Verordnung in der gesamten Union zuständig ist. Die irischen Behörden haben auch die Wettbewerbs- und Verbraucherschutzkommission als zuständige Behörde mit besonderer Zuständigkeit für die Durchsetzung der Artikel 30, 31 und 32 der Verordnung (EU) 2022/2065 in Bezug auf den Verbraucherschutz benannt.

Coimisiún na Meán wird eng mit den nationalen Justiz- und Verwaltungsbehörden zusammenarbeiten, die gemäß der Verordnung (EU) 2022/2065 Befugnisse haben. Dazu gehört An Coimisiún Toghcháin, beschränkt sich aber nicht darauf.

1. Die Kommissionsdienststellen bitten die irischen Behörden, Folgendes zu erläutern:

a. Ob die Überwachungs- und Untersuchungsbefugnisse, die der irischen Wahlkommission (An Coimisiún Toghcháin) durch den notifizierten Entwurf in Bezug auf die Verbreitung von Desinformation im Internet im Zusammenhang mit Wahlprozessen, Fehlinformationen über Wahlprozesse im Internet sowie Funktionen zur Verhinderung manipulativer oder unauthentischer Verhaltensweisen im Internet im Zusammenhang mit Wahlprozessen übertragen wurden, jeden Online-Diensteanbieter betreffen, einschließlich sehr großer Online-Plattformen und Suchmaschinen (im Folgenden „VLOPs und VLOSEs“);

Vorbehaltlich der Verabschiedung und des Beginns der Änderungen von Teil 5 des Wahlreformgesetzes 2022, wie in der Allgemeinen Regelung des Wahlreform-(Änderungs-)Gesetzes vom 2024 (im Folgenden „Allgemeine Regelung“) vorgeschlagen, wird der unabhängigen irischen Wahlkommission (An Coimisiún Toghcháin) eine zentrale Rolle beim Schutz der Integrität von Wahlen und Referenden in Irland vor der Veröffentlichung und Verbreitung von Desinformation im Wahlprozess sowie bei der Bekämpfung manipulativen oder unauthentischen Verhaltens aus versteckten Quellen im Online-Bereich zugewiesen.

Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäß Teil 5 des Wahlreformgesetzes 2022 soll An Coimisiún Toghcháin eine umfassende Reihe von Überwachungs- und Ermittlungsbefugnissen übertragen werden, damit sie wirksam auf bestimmte Fälle von Desinformation im Wahlprozess und/oder gegebenenfalls von manipulativem oder unauthentischem Verhalten reagieren kann, die bei Vermittlungsdiensten (auch auf sehr großen Online-Plattformen und sehr großen Online-Suchmaschinen) auftreten können, unabhängig davon, ob es sich um Informationen handelt, die er selbst erlangt oder ihm von einer Person oder Einrichtung zur Verfügung gestellt hat. Diese Befugnisse sind in Abschnitt 150 festgelegt, wobei die Bestimmungen der Abschnitte 130 und 137 entsprechend gelten und durch eine Reihe von Bekanntmachungen ergänzt werden, die in den Abschnitten 153 bis 157 aufgeführt sind und zugestellt werden können, wenn Verstöße gegen die Anforderungen von Teil 5 festgestellt wurden.

In Bezug auf die zusätzlichen Verpflichtungen für VLOPs und VLOSEs gemäß Kapitel III Abschnitt 5 der Verordnung (EU) 2022/2065 wird in Artikel 56 der Verordnung klargestellt, dass die Europäische Kommission ausschließliche Befugnisse zur Überwachung und Durchsetzung dieser Verpflichtungen hat. In Bezug auf andere Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EU) 2022/2065, in der die Europäische Kommission wegen desselben Verstoßes kein Verfahren eingeleitet hat, ist der Mitgliedstaat, in dem sich die Hauptniederlassung des Anbieters einer sehr großen Online-Plattform oder einer sehr großen Online-Suchmaschine befindet, befugt, andere als die in Kapitel III Abschnitt 5 festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf diese Anbieter zu überwachen und durchzusetzen.

Das Gesetz über digitale Dienste ist als EU-Verordnung in allen seinen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar im Staat. Diese Bestimmungen der Verordnung (EU) 2022/2065 sind für An Coimisiún Toghcháin verbindlich.

b. Das beabsichtigte Zusammenspiel zwischen der im notifizierten Entwurf dargelegten Durchsetzungsstruktur der Wahlkommission und den Durchsetzungsbefugnissen der Europäischen Kommission gemäß der Verordnung (EU) 2022/2065, insbesondere Kapitel IV Abschnitt 4.

In Teil 5 des Wahlreformgesetzes von 2022 wird An Coimisiún Toghcháin die Verantwortung übertragen, Desinformation und manipulatives oder unauthentisches Verhalten im Online-Umfeld im Wahlprozess zu bekämpfen. Tatsächlich wird An Coimisiún Toghcháin mit Beginn des Teils 5 des Wahlreformgesetzes 2022 (in der geänderten Fassung) zu einer nationalen Regulierungsbehörde in den spezifischen Bereichen der Desinformation und des manipulativen oder unauthentischen Verhaltens im Wahlprozess gemäß Abschnitt 144 des Gesetzes werden. Es ist nicht beabsichtigt, dass



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

An Coimisiún Toghcháin gemäß der Verordnung (EU) 2022/2065 zu einer zuständigen Behörde wird, die für die Umsetzung und Beaufsichtigung spezifischer Bestimmungen der Verordnung oder für die mehr systemischen Probleme zuständig ist, die in den Zuständigkeitsbereich von Coimisiún na Meán als irischer Koordinator für digitale Dienste und der Wettbewerbs- und Verbraucherschutzkommission als zuständige Behörde fallen, die im irischen Gesetz über digitale Dienste vom 2024 benannt wurde.

Im Zusammenhang mit der Verordnung (EU) 2022/2065 werden die Bestimmungen des Abschnitts 166 des Wahlreformgesetzes vom 2022 (in der geänderten Fassung) de facto dazu führen, dass Desinformation im Wahlprozess während eines Wahl- oder Wahlkampfzeitraums im Sinne von „illegalen Inhalten“ gemäß Artikel 3 Buchstabe h der genannten Verordnung erstellt oder veröffentlicht wird. Dementsprechend, wenn eine Untersuchung eines mutmaßlichen Vorfalls von Desinformation im Wahlprozess stattfinden könnte, müssen dementsprechend alle Anordnungen zur Übermittlung von Informationen oder Übereinstimmungs-Nachrichten, die An Coimisiún Toghcháin gegebenenfalls für erforderlich hält, gemäß dem neuen Abschnitt 149 bzw. den Abschnitten 153 bis 156 die Anforderungen der Artikel 9 und 10 sowie alle anderen geltenden Anforderungen der Verordnung (EU) 2022/2065 erfüllen.

Als sektorale Regulierungsbehörde wird An Coimisiún Toghcháin mit dem irischen Koordinator für digitale Dienste arbeiten und kooperieren. Coimisiún Toghcháin soll eine Kooperationsvereinbarung mit Coimisiún na Meán nach Abschnitt 144A der Allgemeinen Regelung schließen. Dadurch wird sichergestellt, dass Coimisiún na Meán Kenntnis von den Tätigkeiten von An Coimisiún Toghcháin im Zusammenhang mit der Verordnung (EU) 2022/2065 hat und in der Lage ist, erforderlichenfalls Maßnahmen als Koordinator für digitale Dienste zu ergreifen.

Gemäß Abschnitt 148 Absatz 2 (Überschrift 6 der Allgemeinen Regelung) übermittelt die Coimisiún na Meán eine Kopie einer von einem VLOP oder einem VLOSE gemäß Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2065 durchgeführten Risikobewertung an An Coimisiún Toghcháin.

Abschnitt 152 Absatz 7 (Überschrift 10 der Allgemeinen Regelung) sieht vor, dass jede von An Coimisiún Toghcháin gemäß Teil 5 herausgegebene Mitteilung oder Anordnung an Coimisiún na Meán übermittelt wird und dass diese Übermittlung alle Informationen enthält, die An Coimisiún Toghcháin gemäß den Anforderungen von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2065 vom Anbieter von Vermittlungsdiensten erhält. Dieser Unterabschnitt könnte gestrichen werden, wenn die Europäische Kommission dies für wünschenswert hält, weil er sich mit den Bestimmungen des Artikels 9 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/2065 überschneidet.

Teil 5 Abschnitt 164 sieht bereits eine laufende Kommunikation zwischen An Coimisiún Toghcháin und verschiedenen nationalen Behörden, darunter Coimisiún na Meán, vor.

Coimisiún na Meán arbeitet ihrerseits mit der Europäischen Kommission zusammen, insbesondere im Hinblick auf deren Durchsetzungsbefugnisse gemäß Kapitel IV Abschnitt 4 der Verordnung (EU) 2022/2065.

In Bezug auf die zusätzlichen Verpflichtungen für VLOPs und VLOSEs gemäß Kapitel III Abschnitt 5 der Verordnung (EU) 2022/2065 wird in Artikel 56 der Verordnung klargestellt, dass die Europäische Kommission ausschließliche Befugnisse zur Überwachung und Durchsetzung dieser Verpflichtungen hat. In Bezug auf andere Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EU) 2022/2065, in der die Europäische Kommission wegen desselben Verstoßes kein Verfahren eingeleitet hat, ist der Mitgliedstaat, in dem sich die Hauptniederlassung des Anbieters einer sehr großen Online-Plattform oder einer sehr großen Online-Suchmaschine befindet, befugt, andere als die in Kapitel III Abschnitt 5 festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf diese Anbieter zu überwachen und durchzusetzen.

Wie bereits dargelegt, ist das Gesetz über digitale Dienste als EU-Verordnung in allen seinen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar im Staat. Diese Bestimmungen der Verordnung (EU) 2022/2065 sind für An Coimisiún Toghcháin verbindlich.

2. Die Kommissionsdienststellen ersuchen die irischen Behörden, die Beziehung zwischen der Wahlkommission und dem Coimisiún na Meán (dem irischen Koordinator für digitale Dienste) zu klären und auch zu klären, ob Erstere eine zuständige Behörde gemäß Artikel 49 des Gesetzes über digitale Dienste ist.



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Im Rahmen der allgemeinen Regelung wird nicht vorgeschlagen, An Coimisiún Toghcháin als zuständige Behörde gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) 2022/2065 zu benennen. An Coimisiún Toghcháin wird in Bezug auf die Umsetzung der Verordnung (EU) 2022/2065 in Irland keine Aufsichts- oder Durchsetzungsaufgaben übertragen. In Teil 5 wird vorgeschlagen, An Coimisiún Toghcháin spezifische Funktionen zuzuweisen, um die Integrität von Wahlen und Referenden in Irland vor der Veröffentlichung von Desinformation und manipulativem oder unauthentischem Verhalten im Internet zu schützen. An Coimisiún Toghcháin wird als Verwaltungsbehörde im Sinne der Artikel 9 und 10 der Verordnung (EU) 2022/2065 fungieren.

3. Die Kommissionsdienststellen bitten die irischen Behörden um Klarstellung, ob (Online-) „Desinformation im Rahmen des Wahlprozesses“ und „Falschinformationen im Wahlprozess“ nach diesem oder anderen irischen Recht als illegale Inhalte angesehen werden.

An Coimisiún Toghcháin verfügt gemäß Teil 5 des allgemeinen Wahlsystems über Durchsetzungsbefugnisse in Bezug auf Desinformation im Wahlprozess. Mit Abschnitt 166 des Wahlreformgesetzes vom 2022 (in der geänderten Fassung) wird auch ein Straftatbestand der Erstellung, Veröffentlichung oder Förderung von Desinformation im Wahlprozess während eines Wahlzeitraums oder eines Wahlkampfs geschaffen. Desinformation im Wahlprozess würde als solche „illegale Inhalte“ im Sinne des Artikels 3 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2022/2065 darstellen.

Zwar wird vorgeschlagen, dass An Coimisiún Toghcháin eine Rolle bei der Überwachung, Untersuchung und Ermittlung von Trends im Zusammenhang mit Fehlinformationen im Wahlprozess spielen wird, doch handelt es sich dabei um „weiche Kräfte“, die den Aufbau von Wissen und Expertise innerhalb der Organisation in Bezug auf solche Inhalte erleichtern sollen. In Bezug auf Falschinformationen im Wahlprozess gibt es nach Teil 5 keine Straftatbestimmungen oder Durchsetzungsbefugnisse. Dieses Material gilt nicht als illegale Inhalte im Sinne des Artikels 3 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2022/2065.

4. Die Kommissionsdienststellen bitten die irischen Behörden, klarzustellen, welche Verpflichtungen der notifizierte Entwurf für Vermittlungsdienste im Sinne der Verordnung (EU) 2022/2065 genau vorsieht. Insbesondere werden die irischen Behörden gebeten, die Verpflichtungen zu ermitteln, die für Online-Plattformen im Sinne der Verordnung (EU) 2022/2065 gelten würden.

In erster Linie würde Teil 5 des Wahlreformgesetzes vom 2022 An Coimisiún Toghcháin eine Reihe von Verpflichtungen auferlegen, um sicherzustellen, dass die Integrität der Wahlen und Referenden in Irland vor der Veröffentlichung oder Verbreitung von Desinformation im Wahlprozess und vor manipulativem oder unauthentischem Verhalten im Online-Bereich geschont und geschützt wird.

Teil 5 soll die Rechte, das Durchsetzungssystem und die Vorschriften der Verordnung (EU) 2022/2065 in Bezug auf Vermittlungsdienste ergänzen. Die standardisierten Verfahren für die Meldung illegaler Inhalte, die Beschwerde- und Rechtsbehelfsmechanismen, die Standards für Transparenz in Bezug auf die Moderation von Inhalten oder Werbung und die von sehr großen Online-Plattformen und sehr großen Online-Plattformen ausgearbeiteten Strategien zur Risikominderung gemäß der Verordnung (EU) 2022/2065 bleiben von Teil 5 unberührt.

Abschnitt 148 sieht vor, dass die Anbieter von Vermittlungsdiensten An Coimisiún Toghcháin benachrichtigen müssen, wenn ihre Dienste für die Zwecke von Desinformation im Wahlprozess genutzt werden können, wenn es zu Fehlinformationen im Wahlprozess über ihre Dienste oder zu manipulativem oder unauthentischem Verhalten bei ihren Diensten kommen kann. In erster Linie unterliegt diese Verpflichtung den Anbietern von Vermittlungsdiensten, die aufgrund einer gemäß und im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) 2022/2065 eingegangenen Meldung tatsächlich Kenntnis von Desinformationen im Wahlprozess oder gegebenenfalls von Falschinformationen im Wahlprozess haben, die bei ihren Vermittlungsdiensten auftreten. Zweitens würde diese Verpflichtung nur während eines Wahlkampfzeitraums gemäß Abschnitt 144 des Wahlreformgesetzes vom 2022 gelten.

Auch wenn die Bestimmungen der Abschnitte 153 bis 157 und des Teils 5 Abschnitt 163 des Wahlreformgesetzes vom 2022 den Anbietern von Vermittlungsdiensten keine allgemeinen Verpflichtungen auferlegen, wären sie dennoch verpflichtet, die Anforderungen einer Übereinstimmungs-Nachricht zu erfüllen, die einem Anbieter von Vermittlungsdiensten zugestellt werden könnte, und wären ebenso verpflichtet, einen verbindlichen Verhaltenskodex



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

einzuhalten, der für Anbieter von Vermittlungsdiensten während eines bestimmten Wahlkampfzeitraums gelten könnte. Der Entwurf eines verbindlichen Verhaltenskodex wird der Europäischen Kommission gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 notifiziert.

5. Die Kommissionsdienststellen bitten die irischen Behörden um Klarstellung, ob (Online-) „Desinformation im Rahmen des Wahlprozesses“ und „Falschinformationen im Wahlprozess“ nach diesem oder anderen irischen Recht als illegale Inhalte angesehen werden.

Siehe Antwort zu Frage 3.

6. Die irischen Behörden werden gebeten, zu erläutern, ob Online-Plattformen im Zusammenhang mit den verschiedenen Verpflichtungen, die durch den notifizierten Entwurf in Bezug auf Desinformation im Wahlprozess auferlegt werden, verpflichtet sind, selbst aktiv zu überwachen und zu bewerten, ob ein bestimmter Inhalt unter diese Definition fällt oder ob die Wahlkommission dafür zuständig ist. In diesem Zusammenhang werden die irischen Behörden auch ersucht, zu erläutern, ob Vermittlungsdienste Inhalte, die als Desinformation gelten, entfernen müssen oder ob die Entscheidung über die Entfernung solcher Inhalte nur von der Wahlkommission in Form von Anordnungen getroffen werden kann. Mit Abschnitt 145 des Wahlreformgesetzes vom 2022 (in der zur Änderung vorgeschlagenen Fassung) würde An Coimisiún Toghcháin verpflichtet, unter anderem die Verbreitung von Desinformation im Wahlprozess zu überwachen, zu untersuchen und zu bekämpfen, manipulatives oder unauthentisches Verhalten zu überwachen, zu untersuchen, zu ermitteln und zu bekämpfen und Trends in Bezug auf Falschinformationen im Wahlprozess zu beobachten, zu untersuchen und zu ermitteln, um die Integrität von Wahlen und Referenden in Irland zu schützen. In Teil 5 wird keine allgemeine Überwachungspflicht für die Anbieter von Vermittlungsdiensten eingeführt. Die Artikel 4, 5 und 6 der Verordnung (EU) 2022/2065 gelten für die Anbieter von Vermittlungsdiensten.

Angesichts der Tatsache, dass Desinformationen im Wahlprozess als „illegale Inhalte“ im Sinne von Artikel 3 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2022/2065 gelten, würden die Melde- und Aktionsmechanismen, die von den Hosting-Diansteanbietern gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2022/2065 eingerichtet werden müssen, allen Einzelpersonen oder Einrichtungen zur Verfügung stehen, um es ihnen zu ermöglichen, diese Hosting-Dienste über die Anwesenheit in ihrem Dienst von bestimmten Desinformationen im Wahlprozess zu unterrichten. Die irischen Behörden würden diese Melde- und Aktionsmechanismen als primäre Anlaufstelle für alle Personen oder Einrichtungen betrachten, die einen bestimmten Fall von Desinformation im Wahlprozess melden möchten. Hosting-Diansteanbieter müssen die Artikel 16 und 17 der Verordnung (EU) 2022/2065 einhalten.

Ungeachtet der Bestimmungen des Artikels 16 der Verordnung (EU) 2022/2065 sieht Abschnitt 160 des Wahlreformgesetzes vom 2022 (in der zur Änderung vorgeschlagenen Fassung) vor, dass An Coimisiún Toghcháin ihm eine direkte Meldemöglichkeit zur Verfügung stellt, die es Einzelpersonen und Einrichtungen ermöglichen würde, mutmaßliche Fälle von Desinformation im Wahlprozess über Vermittlungsdienste zu melden. Wird An Coimisiún Toghcháin im Zusammenhang mit dem Verdacht auf Desinformation im Wahlprozess über einen Vermittlungsdienst direkt Bericht erstattet, so kann sie von ihren Untersuchungsbefugnissen Gebrauch machen, um eine angemessene Entscheidung in der Angelegenheit zu treffen, und, wenn sie dies zum Schutz der Integrität einer Wahl oder eines Referendums für erforderlich hält, eine Übereinstimmungs-Nachricht gemäß den Abschnitten 153 bis 156 in Bezug auf solche illegalen Inhalte herausgeben. Wird An Coimisiún Toghcháin direkt über mutmaßliches manipulatives oder unauthentisches Verhalten informiert, kann sie nach einer Untersuchung des mutmaßlichen Verhaltens eine Bekanntmachung nach Abschnitt 157 herausgeben. Nach Abschnitt 152 Absatz 7 des Programmentwurfs sind Mitteilungen oder Anordnungen von An Coimisiún Toghcháin an Coimisiún na Meán mit allen Informationen zu übermitteln, die der Anbieter von Vermittlungsdiensten gemäß den Anforderungen des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2065 erhält. Abschnitt 152 Absatz 7 könnte gestrichen werden, wenn die Europäische Kommission dies aufgrund der Duplizierung der Bestimmungen von Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/2065 für wünschenswert hält.

7. § 148 Abs. 2 des notifizierten Entwurfs nennt die Risikobewertungen, die von sehr großen Online-Plattformen und sehr großen Suchmaschinen im Zusammenhang mit der Verordnung (EU) 2022/2065 verlangt werden. Die irischen Behörden werden gebeten, zu erläutern, wie die Bestimmungen des notifizierten Entwurfs im Zusammenhang mit der



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Risikobewertung und der Risikominderung in Bezug auf Wahlprozesse mit den Artikeln 34 und 35 der Verordnung (EU) 2022/2065 in Zusammenhang stehen. In ähnlicher Weise fordert die Kommission die irischen Behörden auf, klarzustellen, welche Befugnisse die irische Wahlkommission gegebenenfalls in Bezug auf diese Risikobewertungen hat. Zunächst sind in Teil 5 des Wahlreformgesetzes vom 2022 weder Befugnisse vorgesehen noch wird An Coimisiún Toghcháin im Rahmen der Risikobewertungen und Risikominderungsstrategien, die von sehr großen Online-Plattformen und sehr großen Online-Suchmaschinen gemäß den Artikeln 34 und 35 der Verordnung (EU) 2022/2065 ausgearbeitet werden, eine spezifische Rolle zugewiesen. Der Zweck von Abschnitt 148 Absatz 2 ist lediglich informativ.

Als zuständige Behörde, die für den Schutz der Integrität von Wahlen und Referenden vor der Veröffentlichung oder Verbreitung von Desinformation im Wahlprozess und der Verwendung manipulativer oder unauthentischer Verhaltensweisen im Online-Bereich zuständig ist, wäre es wichtig, dass An Coimisiún Toghcháin die systemischen Risiken, die von sehr großen Online-Plattformen und sehr großen Online-Suchmaschinen ermittelt wurden, sowie die Pläne zur Minderung dieser Risiken unter besonderer Berücksichtigung von Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2022/2065, d. h. „sämtliche tatsächliche oder vorhersehbare negative Auswirkungen auf den gesellschaftlichen Diskurs und die Wahlprozesse sowie die öffentliche Sicherheit“, vor Augen führt.

8. In Abschnitt 148A des notifizierten Entwurfs wird die Anwendbarkeit der Haftungsausschlüsse der Artikel 4, 5 und 6 der Verordnung (EU) 2022/2065 in Bezug auf diesen Teil des notifizierten Entwurfs erwähnt. Die Kommissionsdienststellen ersuchen die irischen Behörden, das beabsichtigte Zusammenspiel zwischen Abschnitt 148A und dem in den Artikeln 4, 5 und 6 der Verordnung (EU) 2022/2065 festgelegten Zusammenspiel zu erläutern, das für illegale Tätigkeiten oder Inhalte gilt.

In Abschnitt 148A sollte zur Vermeidung von Zweifeln bestätigt werden, dass die Artikel 4, 5 und 6 der Verordnung (EU) 2022/2065 für Vermittlungsdienste im Zusammenhang mit der Verbreitung oder Veröffentlichung von Desinformation im Wahlprozess über einen Vermittlungsdienst gelten. Bei weiterer Prüfung wurde beschlossen, diesen Abschnitt zu streichen, da er nicht erforderlich ist.

9. Die Bestimmungen des notifizierten Entwurfs, wie die §§ 149 und 153, ermächtigen die Wahlkommission, im Falle eines festgestellten oder vermuteten Vorkommens von Desinformation im Wahlprozess gemäß den Artikeln 9 und 10 der Verordnung (EU) 2022/2065 Mitteilungen und Anordnungen zu erlassen. Die Kommission fordert die irischen Behörden auf, zu erläutern, wie dieser Mechanismus mit den Mechanismen gemäß den Artikeln 9 und 10 der Verordnung (EU) 2022/2065 kollidiert.

In Abschnitt 149 ist vorgesehen, dass An Coimisiún Toghcháin eine Verordnung an den Anbieter eines Vermittlungsdienstes richtet, spezifische Informationen über einen oder mehrere bestimmte einzelne Nutzer seines Dienstes zu erteilen, die die Kommission vermutet, dass sie für Desinformation im Wahlprozess über diesen Vermittlungsdienst verantwortlich sein könnten. Eine solche Verordnung könnte erlassen werden, wenn An Coimisiún Toghcháin von seinen Untersuchungsbefugnissen gemäß dem (geänderten) Wahlreformgesetz vom 2022 Gebrauch gemacht hat, sich davon überzeugt hat, dass bei einem Vermittlungsdienst Desinformation im Wahlprozess vorkommt, und möglicherweise geeignete Maßnahmen gegen die für die illegalen Inhalte verantwortliche Person oder Einrichtung ergreifen möchte (ungeachtet einer Mitteilung, mit der der Anbieter von Vermittlungsdiensten aufgefordert wird, diese Inhalte zu entfernen). Alle Verordnungen nach Abschnitt 149 müssen die Anforderungen des Artikels 10 der Verordnung (EU) 2022/2065 erfüllen und sind dem irischen Koordinator für digitale Dienste in Kopie zu übermitteln.

Ebenso sieht Abschnitt 153 vor, dass An Coimisiún Toghcháin eine Übereinstimmungs-Nachricht zuzustellen hat, mit der der Anbieter eines Vermittlungsdienstes verpflichtet wird, bestimmte Fälle von Desinformation im Wahlprozess zu notieren oder aus seinem Dienst zu entfernen. Eine solche Mitteilung könnte herausgegeben werden, wenn An Coimisiún Toghcháin von seinen Untersuchungsbefugnissen gemäß dem Wahlreformgesetz vom 2022 (in der geänderten Fassung) Gebrauch gemacht hat, sich davon überzeugt hat, dass bei einem Vermittlungsdienst Desinformation im Wahlprozess vorkommt, und ist der Ansicht, dass solche Inhalte notiert und entfernt werden sollten, um die Integrität einer Wahl oder eines Referendums zu schützen. Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei den verschiedenen in den Abschnitten 153 bis 156 genannten Meldungen und Verordnungen um Verordnungen zum Vorgehen gegen illegale Inhalte handelt, d. h. Desinformation im Wahlprozess, weshalb solche Meldungen und Verordnungen die Anforderungen des Artikels 9 der Verordnung (EU) 2022/2065 erfüllen müssen und dem irischen Koordinator für digitale Dienste kopiert werden müssen.



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Die Bezugnahmen auf die Artikel 9 und 10 der Verordnung (EU) 2022/2065 dienen der Vermeidung von Zweifeln und der Klarstellung, dass alle in den Abschnitten 153 bis 156 genannten Meldungen und Verordnungen den Anforderungen der Artikel 9 und 10 der Verordnung (EU) 2022/2065 entsprechen müssen. Sie sollen die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2022/2065 stärken. Die irischen Behörden wären jedoch damit einverstanden, diese Verweise auf die Artikel 9 und 10 der Verordnung (EU) 2022/2065 zu streichen, wenn die Europäische Kommission der Ansicht wäre, dass dies ein bevorzugter Ansatz wäre.

10. In § 160 Absatz 1 des notifizierten Entwurfs wird der Melde- und Abhilfemechanismus nach Artikel 16 der Verordnung (EU) 2022/2065 auf Inhalte ausgeweitet, die eine mutmaßliche Desinformation im Wahlprozess betreffen. In diesem Zusammenhang ersuchen die Kommissionsdienststellen die irischen Behörden, Folgendes zu erläutern:

a. wie dieser Mechanismus mit dem in Artikel 16 der Verordnung (EU) 2022/2065 festgelegten Mechanismus zusammenwirkt, der für als illegal erachtete Inhalte gilt.

Anbieter von Vermittlungsdiensten müssen über einen Melde- und Aktionsmechanismus gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2022/2065 verfügen. In Abschnitt 160, dessen Änderung in der allgemeinen Regelung vorgeschlagen wurde, wird auf diesen Mechanismus Bezug genommen, und dies soll der primäre Beschwerdemechanismus für Mitglieder der Öffentlichkeit sein.

In Abschnitt 160 wäre ferner die Einrichtung einer direkten Meldestelle an An Coimisiún Toghcháin vorgesehen, in der Einzelpersonen und Einrichtungen, wenn sie dies wählen, mutmaßliche Fälle von Desinformation im Wahlprozess, mutmaßliche Fälle von Falschinformationen im Wahlprozess oder mutmaßliche manipulative oder unauthentische Verhalten an An Coimisiún Toghcháin melden können. Damit wird anerkannt, dass eine Einzelperson oder ein Unternehmen aus verschiedenen Gründen lieber einen Bericht an An Coimisiún Toghcháin als einen Vermittlungsdienst vorlegen kann.

Die in Abschnitt 160 Absatz 1 verwendete Sprache wird im Zuge der Ausarbeitung geprüft, um deutlicher zu machen, dass die Anwendung des Melde- und Aktionsmechanismus freiwillig ist.

Anders als eine Beschwerde beim Koordinator für digitale Dienste gemäß Artikel 53 der Verordnung (EU) 2022/2065 darf sich eine Meldung nach Abschnitt 160 nicht auf eine mutmaßliche Zuwiderhandlung eines Anbieters von Vermittlungsdiensten gemäß der Verordnung (EU) 2022/2065 beziehen. Wenn es sich um eine solche Zuwiderhandlung handelt und An Coimisiún Toghcháin eine Mitteilung oder Verordnung gemäß den Abschnitten 153 bis 157 erlässt, muss sie Coimisiún na Meán als Koordinator für digitale Dienste über alle ergriffenen Maßnahmen informieren.

b. ob diese Bestimmung Einzelpersonen verpflichtet, dem Anbieter von Vermittlungsdiensten den Verdacht auf Desinformation im Wahlprozess zu melden. Falls ja, werden die irischen Behörden gebeten, zu erläutern, welche Folgen die Nichtbefolgung sowohl für die Einzelpersonen als auch für die gemeldeten Inhalte hat. Falls nein, Wenn nicht, wie der Melde- und Aktionsmechanismus nach Artikel 16 DSA in der Praxis umgesetzt wird?

Es ist nicht die Absicht der irischen Behörden, Einzelpersonen und Einrichtungen dazu zu verpflichten, die Wahlkommission oder die Anbieter von Vermittlungsdiensten über mutmaßliche Fälle von Desinformation im Wahlprozess, die in Vermittlungsdiensten auftreten, zu melden. Der in Abschnitt 160 vorgesehene Mechanismus der direkten Berichterstattung ist für natürliche und juristische Personen fakultativ.

c. wie die direkte Berichterstattung auf der Website der Wahlkommission (Abschnitt 160 Absatz 2 des notifizierten Entwurfs) und die in Abschnitt 160 Absatz 1 des notifizierten Entwurfs genannten Bekanntmachungen zu Artikel 16 des Gesetzes über digitale Dienste miteinander verknüpft sind und ob eine Prävalenz unter ihnen besteht.

Die irischen Behörden würden diese Melde- und Aktionsmechanismen, über die die Hosting-Diensteanbieter gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2022/2065 verfügen müssen, als primäre Anlaufstelle für alle Personen oder Einrichtungen betrachten, die einen bestimmten Fall von Desinformation im Wahlprozess melden möchten. Die direkte Berichterstattung an An Coimisiún Toghcháin soll die Melde- und Aktionsmechanismen gemäß Artikel 16 ergänzen und einen zusätzlichen Mechanismus für Einzelpersonen und Einrichtungen bieten, die mutmaßliche Fälle von Desinformation im Wahlprozess melden möchten, ohne dazu verpflichtet zu sein.



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Der Mechanismus der direkten Berichterstattung an An Coimisiún Toghcháin wird den Anbietern von Vermittlungsdiensten keine Verpflichtungen auferlegen und dient lediglich dazu, einen Mechanismus für Einzelpersonen und Einrichtungen bereitzustellen, um mutmaßliche Desinformation und manipulatives/unauthentisches Verhalten im Wahlprozess direkt der sektoralen Regulierungsbehörde zu melden.

11. Die irischen Behörden werden gebeten, klarzustellen, ob die Bestimmungen des notifizierten Entwurfs für Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft im Sinne der Richtlinie 2000/31/EG gelten sollen. Falls ja, möchten die Dienststellen der Kommission weitere Informationen zu folgenden Punkten erhalten:

ob der notifizierte Entwurf für Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft gelten würde, die im Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten als Irland ansässig sind;
Teil 5 des Wahlreformgesetzes vom 2022 (in der geänderten Fassung) soll für Anbieter von Vermittlungsdiensten im Sinne des Artikels 3 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2022/2065 gelten.

Es ist vorgesehen, dass es sich hauptsächlich um in Irland niedergelassene Anbieter von Vermittlungsdiensten handelt. Unter Berücksichtigung von Artikel 56 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2065 beabsichtigen den irischen Behörden klarzustellen, dass das Ursprungslandprinzip gilt.

Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 2000/31/EG über den elektronischen Geschäftsverkehr bestätigt, dass diese Richtlinie nicht die Zuständigkeit der Gerichte regelt. In den verbundenen Rechtssachen C-509/09 und C-161/10, eDate Advertising GmbH, hat der EuGH entschieden, dass Artikel 3 Absätze 1 und 2 dieser Richtlinie nicht als Gesetzeskollision fungieren, sondern als Korrekturvorschriften dienen, um einen wirksamen freien Dienstleistungsverkehr zu gewährleisten. Das Gericht stellte fest, „dass die Unterwerfung der Dienste des elektronischen Geschäftsverkehrs unter die Rechtsordnung des Sitzmitgliedstaats ihres Anbieters nach Art. 3 Abs. 1 es nicht ermöglichen würde, den freien Verkehr dieser Dienste umfassend sicherzustellen, wenn die Diensteanbieter im Aufnahmemitgliedstaat letztlich strengere Anforderungen als in ihrem Sitzmitgliedstaat erfüllen müssten“ (Randnr. 66). Das Gericht gelangte zu dem Schluss, dass „die Mitgliedsstaaten in Bezug auf den koordinierten Bereich sicherstellen müssen, dass der Anbieter eines Dienstes des elektronischen Geschäftsverkehrs vorbehaltlich der nach Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie zulässigen Ausnahmen keinen strengeren Anforderungen unterliegt, als sie das im Sitzmitgliedstaat dieses Anbieters geltende Sachrecht vorsieht.“ (Randnr. 68).

In Bezug auf die Straftaten in Teil 5 des Wahlreformgesetzes vom 2022 sieht Abschnitt 170 die extraterritoriale Zuständigkeit vor.

b. welche Verpflichtungen sich aus dem notifizierten Entwurf für diese Diensteanbieter ergeben würden; Vermittlungsdienste, die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind, hätten dieselben Verpflichtungen wie die in Irland niedergelassenen, es sei denn, sie könnten nachweisen, dass sie in Bezug auf den koordinierten Bereich der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr strengeren Anforderungen unterliegen würden, als sie im materiellen Recht des Mitgliedstaats vorgesehen sind, in dem der Diensteanbieter niedergelassen ist. Unter diesen Umständen wären nach dem in den verbundenen Rechtssachen C-509/09 und C-161/10, eDate Advertising GmbH, ergangenen Grundsatz und zur Gewährleistung des freien Dienstleistungsverkehrs die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Vermittlungsdienste vorbehaltlich der nach Artikel 3 Absätze 4 und 5 der genannten Richtlinie zulässigen Bedingungen nicht verpflichtet, zivilrechtliche Verpflichtungen zu erfüllen, die höher sind als in ihrem Niederlassungsmemberstaat. Diese Dienstleistungen würden jedoch denselben strafrechtlichen Standards unterliegen, wie sie im Staat gemäß Teil 5 Abschnitt 170 festgelegt sind.

c. ob die irischen Behörden diese Anbieter ermittelt haben oder was die Grundlage für ihre Identifizierung wäre; Es ist vorgesehen, dass die in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen Anbieter von Vermittlungsdiensten von Fall zu Fall ermittelt werden, wenn An Coimisiún Toghcháin von seinen Untersuchungsbefugnissen im Rahmen des Wahlreformgesetzes vom 2022 (in der geänderten Fassung) Gebrauch gemacht hat, sich davon überzeugt hat, dass bei einem Vermittlungsdienst eines Anbieters, der in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist, Desinformation im Wahlprozess stattfindet, und ist der Auffassung, dass sich diese Inhalte an die irische Wählerschaft oder einen Teil davon richten, um das Ergebnis einer Wahl oder eines Referendums in Irland zu beeinflussen.



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

d. wie die irischen Behörden beabsichtigen, die Anforderungen des Artikels 3 Absatz 4 der Richtlinie 2000/31/EG zu erfüllen (insbesondere angesichts des EuGH-Urteils in der Rechtssache C-376/22).

„Illegale Inhalte“ werden in Artikel 3 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2022/2065 weit ausgelegt definiert als „alle Informationen, die als solche oder im Zusammenhang mit einer Tätigkeit, einschließlich des Verkaufs von Produkten oder der Erbringung von Dienstleistungen, nicht mit dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats im Einklang stehen, das mit dem Unionsrecht im Einklang steht, unabhängig vom genauen Gegenstand oder der Art dieses Rechts“. Was illegale Inhalte sind, wird sich zwangsläufig von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterscheiden, da sie auf EU-Ebene nicht inhaltlich harmonisiert wurden. Mit der Allgemeinen Regelung werden neue Formen illegaler Inhalte und Verpflichtungen in Bezug auf diese illegalen Inhalte geschaffen, die von Einrichtungen, die Dienste innerhalb des Staates erbringen, eingehalten werden müssen.

In der Rechtssache C-376/22 stellte der EuGH Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2000/31 ausdrücklich dem TRIS-Notifizierungsverfahren gegenüber: „37. ...wäre Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2000/31 dahin zu verstehen, dass er Maßnahmen allgemeiner und abstrakter Art umfasst, die unterschiedslos für jeden Anbieter einer Kategorie von Diensten der Informationsgesellschaft gelten, wäre die in Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe b zweiter Gedankenstrich dieser Richtlinie vorgesehene vorherige Unterrichtung geeignet, die nach der Richtlinie 2015/1535 erforderliche vorherige Unterrichtung zu duplizieren.“

Zweck des TRIS-Notifizierungsverfahrens ist es, die Europäische Kommission und andere Mitgliedstaaten auf technische Vorschriften aufmerksam zu machen, die in einem Mitgliedstaat in einem Bereich erlassen wurden, der nicht durch EU-Recht harmonisiert ist und den die Diensteanbieter einhalten müssen.

Vermittlungsdienste mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten, die Dienste im Staat erbringen, wären verpflichtet, diesem notifizierten Entwurf nachzukommen, soweit er nicht in den koordinierten Bereich der Richtlinie 2000/31/EG fällt.

Es gilt das Herkunftslandprinzip des Artikels 56 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2065.

Europäische Kommission

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535

email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu